



III-699 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DR. MARILIES FLEMMING
Z. 70 0502/221-Pr.2/90

4. Februar 1991

A-1031 WIEN, DEN.....
RADEZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

163 IAB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1991 -02- 08
zu 135/J

Parlament
1017 Wien

Auf die Anfrage Nr. 135/J der Abgeordneten Mag. Haupt,
Aumayr, Ing. Murer, Ing. Reichhold, Mag. Schweitzer vom
12. Dezember 1990 betreffend Datenbank über Abfallbehand-
lungs- und Beseitigungsanlagen beehre ich mich folgendes
mitzuteilen:

ad 1 bis 3:

In diesem Zusammenhang ist zunächst auf die einschlägigen
Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. Nr.
565/1978 i.d.g.F., zu verweisen. So dürfen Daten gem. § 6 DSG
zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs nur er-
mittelt und verarbeitet werden, wenn dafür eine ausreichende
gesetzliche Ermächtigung besteht, oder soweit dies für den
Auftraggeber zur Wahrung der ihm gesetzlich übertragenen Auf-
gaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Übermittlung an Private
normiert § 7 Abs. 1 DSG, daß verarbeitete Daten nur über-
mittelt werden dürfen, soweit eine ausdrückliche gesetzliche
Ermächtigung hierfür besteht, oder der Betroffene der Über-
mittlung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Eine dritte
Möglichkeit der Datenweitergabe vom öffentlichen Bereich an

- 2 -

den privaten ist in § 7 Abs. 3 vorgesehen. Demnach dürfen Daten übermittelt werden, soweit dies zur Wahrung eines berechtigten Interesses an der Übermittlung erforderlich ist, das die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt, wobei im Zweifel der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten der Vorrang zu geben ist.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das im Verfassungsrang stehende Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Abs. 1 DSG) zu verweisen, daß sowohl für natürliche als auch juristische Personen Anwendung findet.

Daraus ergibt sich, daß für die Einrichtung einer zentralen Datenbank für alle Abfallbehandlungsanlagen mit allgemeiner Zugänglichkeit beim Umweltbundesamt in Österreich eine eindeutige gesetzliche Grundlage geschaffen werden müßte.

§ 15 Abs. 10 des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. Nr. 325/1990, ermächtigt den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie lediglich zur Veröffentlichung einer Liste der Abfallsammler und Abfallbehandler, wobei Namen, Standort und Umfang der Berechtigung anzugeben sind. Unter den Begriff "Berechtigung" ist die Erlaubnis gemäß § 15 AWG zu verstehen, wobei der Umfang der Berechtigung durch die Schlüsselnummern der ÖNORM S 2101 angegeben wird.

Eine Erweiterung des gesetzlich ausdrücklich eingeschränkten Veröffentlichungsrahmens (beispielsweise durch Nennung der Art der Behandlungsanlage, die dem Betriebsanlagenbescheid zu entnehmen wäre) ist daher derzeit unzulässig.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, auf § 38 Abfallwirtschaftsgesetz und den beim Umweltbundesamt eingerichteten Datenverbund zur Kontrolle von Art, Menge, Herkunft und Verbleib gefährlicher Abfälle zu verweisen, der eine lückenlose Erfassung von der Entstehung bis hin zur Entsorgung gewährleistet.

- 3 -

ad 4:

Die bestehende EDV-Anlage des Umweltbundesamtes wäre, aus technischer Sicht gesehen, für ein solches Vorhaben gerüstet, wobei selbstverständlich Fragen der Software abzuklären wären.

ad 5:

Zur Umsetzung der Forderung nach vollständiger Erhebung und Aufzeichnung sowie der allgemeinen Zugänglichkeit in einer diesbezüglichen Datenbank ist - wie oben ausgeführt - eine gesetzliche Ermächtigung notwendig, die einer entsprechenden parlamentarischen Mehrheit bedarf.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. P. ...', written vertically on the right side of the page.